Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 22.10.2026 **Drucksache** 19/**14108**

Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Bernhard Seidenath, Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Andrea Behr, Thorsten Freudenberger, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Carolina Trautner CSU

Hilfsmittelversorgung sichern II – Mehrwertsteuer für medizinische Produkte auf 7 Prozent

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Vereinfachung und stärkere Vereinheitlichung der Umsatzbesteuerung medizinisch notwendiger Produkte und Hilfsmittel einzusetzen. Ziel ist es, bestehende Unterschiede bei der Besteuerung medizinischer Produkte sowie ihrer Komponenten, Ersatzteile und Zubehörprodukte möglichst abzubauen und eine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 Prozent auf alle medizinischen Produkte zu erreichen.

Hierzu soll insbesondere geprüft werden, inwieweit die durch die Richtlinie (EU) 2022/542 eröffneten Möglichkeiten zur Anwendung ermäßigter Umsatzsteuersätze durch entsprechende Anpassungen des Umsatzsteuergesetzes genutzt werden können – für Hilfsmittel ebenso wie für Medikamente. Dabei sind auch die finanziellen Auswirkungen auf die gesetzliche Krankenversicherung (GKV), die Versicherten sowie die öffentlichen Haushalte zu berücksichtigen.

Begründung:

Medizinisch notwendige Produkte, Hilfsmittel und Arzneimittel sind unverzichtbarer Bestandteil einer hochwertigen und bedarfsgerechten Gesundheitsversorgung. Ihre Finanzierung stellt angesichts steigender Gesundheitsausgaben und der angespannten Finanzlage der GKV eine zunehmende Herausforderung dar. Deshalb gilt es, bestehende Entlastungspotenziale zu erschließen, ohne die Versorgung der Patientinnen und Patienten einzuschränken.

Derzeit unterliegen medizinische Produkte und Hilfsmittel unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen. Während bestimmte Körperersatzstücke und orthopädische Vorrichtungen mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent besteuert werden, gilt für einzelne Komponenten, Ersatzteile und Zubehör häufig der reguläre Steuersatz von 19 Prozent. So können beispielsweise vollständige Hüft- und Knieimplantate steuerlich anders

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

behandelt werden als einzelne Bestandteile. Diese Unterschiede beruhen auf der zolltariflichen Einordnung der Produkte und führen zu komplexen Abgrenzungsfragen.

Nach einem Gutachten des Instituts für Gesundheitsökonomik aus dem Jahr 2023 könnte eine einheitliche Besteuerung von Medizinprodukten mit 7 Prozent zu rechnerischen Einsparungen für die GKV von rund 2,1 Mrd. Euro jährlich führen. In welchem Umfang diese Einsparpotenziale tatsächlich realisiert werden können, hängt insbesondere davon ab, ob die steuerlichen Entlastungen an die Krankenkassen und Versicherten weitergegeben werden.

Mit der Richtlinie (EU) 2022/542 wurden die europarechtlichen Möglichkeiten zur Anwendung ermäßigter Umsatzsteuersätze unter anderem auf medizinische Produkte und Hilfsmittel erweitert. Es sollte daher geprüft werden, inwieweit Deutschland diese Spielräume durch Anpassungen des Umsatzsteuergesetzes stärker nutzen kann. Ziel muss eine rechtssichere, nachvollziehbare und möglichst unbürokratische Besteuerung sein, die sachlich schwer nachvollziehbare Unterschiede reduziert und finanzielle Entlastungen für das Gesundheitssystem ermöglicht. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen von Bund und Ländern sowie die tatsächliche Weitergabe möglicher Entlastungen zu berücksichtigen. Angesichts der aktuellen Finanzierungsprobleme der GKV sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die zur Stabilisierung der Gesundheitsausgaben beitragen können, ohne notwendige Leistungen für die Versicherten einzuschränken.